

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 51. Montags den 17. Decbr. 1792.

I Avertissements.

Nachdem Sr. Königliche Majestät von Preussen Unser Allergnädigster Herr durch eine an mich erlassene Höchste Cabinets Ordre d. d. Coblenz den 8ten Novbr. mir zu befehlen geruhet haben,

Denen Herren Landräthen, getreuen Vasallen und Unterthanen der Provinzen Minden und Ravensberg, wegen der freiwilligen Lieferung von Victualien, an die Regimenter von Romberg und von Schlaben, Höchst Dero Danknehmung zu bezeigen:

So entledige ich mich hierdurch dieses Allerhöchsten Auftrags, und freue mich diesen neuen Beweis eines edlen Patriotismus und Treue gegen ihren Landesherren, womit diese Provinzen sich von jeher so rühmlich ausgezeichnet haben, öffentlich bekannt machen zu dürfen.

Minden den 4ten December 1792.

v. Breitenbach,

II Decretum Præclusivum.

Alle und Jede, welche sich mit ihren an den Eingesessenen und Korn-Händler Johann Gerd Honebein zu Bellie, habenden Ansprüchen und Forderungen, nach dem öffentlichen Ausschlag vom 18ten Junius 1790 bis jetzt nicht gemeldet haben, werden

annehmro damit abgewiesen und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt. Erlaut Stolzenau am 12. Dec. 1792.

Königl. Churfürstl. Amt obhier.

Wieder alle welche sich mit ihren an Cord Henrich Ranning in Langern, habenden Forderungen und Ansprüche bislang nicht gemeldet haben, ist unter heutigem Datum Decretum Præclusivum erlan-

Stolzenau am 13ten December 1792.

Königl. Churfürstl. Amt obhier.

III Citaciones Ediciales.

Im Hypothekenbuche steht zwar, daß die Richterin und Doctorin Mettinghs geborne Udelheit Sophie Milagius ihr im Kirchspiel Wersen gelegenes Guth Bringenburg ihren Sohn dem gewesenen Fiscal Menno Immanuel Mettingh sub pacto reservati domini käuflich übergetragen habe. Mutter und Sohn sind längst todt. Ihre resp. Kinder und Geschwister haben als die nächsten Intestat Erben glaubhaft erklärt, daß ernanntes Gut mit Zubehör auf des jetzigen Besitzers Arnold Moritz Rumpfs Schwiegermutter ihre Schwester Amaene Wilhelmine verwitwete Böfings eigenthümlich transferiret sei; ernannter Rumpf hat auch nachgewiesen, daß seiner abgelebten Ehefrauen Jacobinen Elisabeth Böfings Bruder George Ernst Böfing ihr sein Mits erbrecht an diesem Gute übertragen habe; es ist auch unangezweifelt, daß durch den

Tod der vereblichten Kumpß dasselbe auf ihren nachgebliebenen Ehemann und dessen mit ihr erzeugte Kinder verfallen sei; mehr ernanter Herr zur Bringenburg besitzt auch bei Ibbenbühren den sogenannten Mühlenslamp nebst Teich, die Bassenwese, die große Wiese am Porsensfelde mit einem Rämpgen und einem noch nicht unveralteten Tobacks-Zuschlag, ein neuntel von Johannes Werts Stette und von Prinsleuen Ländereien zu Alstede 4 Stücke Landes im sogenannten Kumpers Esche, ein Stück im Esch zu Fischbeck, ein sechstel vom Lande am Berge bei Schapper und noch ein Stück bei Hermann zu Deinkhausen aus der Erbschaft Gerhard Dominicus Mettingh so auf seine Nichte Christiane Sophie vereblicht gewesen. Kammerrätthin Cloppenburg zu Neuenhaus im Bentheimischen verebt und nach deren Ableben auf ihr und seine Kinder durch Erbgang declariret sind. Zu seiner Sicherstellung wegen die etwaigen Real-Prätendenten und weil wegen der Ungewisheit, aller Erben vorernannten Gerhard Dominicus Mettinghs nach gefehllicher Vorschrift sein und seiner Kinder angebliches alleiniges Eigen thum ins Hypothekenbuch nicht eingetragen werden kann, werden auf gehörige Imploration bey hochlöbl. Landes-Regierung und von Hochderselben mir erteilten Auftrag alle etwaige Mit-erben der im Hypothekenbuch benannten ehemaligen Besitzer des Guts Bringenburg und des Gerh. Dominicus Mettinghs, auch der Christianen Sophien Mettinghs Frau Cloppenburgs und alle unbekante real Prätendenten an mehrernannten Guthe und übrigen Ländereyen auf Dienstag den 19. Merz 1793 des Morgens gegen 9 Uhr vorgeladen, ihre dingliche Rechte daran so gewis anzugeben, und rechtlich zu bewahrheiten, als, wenn sie nicht erscheinen, sie zu gewärtigen haben, daß sie durch eine Urtheil mit allen weiteren Ansprüchen präcludiret, und die Bringenburg samt vorernannten übrige

gen Grundstücken auf Arnold Moritz Kumpß und seiner Kinder als der alleinigen Eigenthümer Namen ins Landbuch eingeschrieben werden. Und eben so wird es Zweitens gehalten werden, daß nach benannte noch aufs Guth Bringenburg inkabulirte, angeblich aber, längst abgetragene Copistalien und erloschne Forderungen, wovon aber die Documenten verlohren gegangen, und Ordnungsmäßig zur Löschung nicht präsentirt werden können, als mortificiret erklärt, und im Hypothekenbuch gelöscht werden, wenn keiner am 19. Merz künftigen Jahrs erscheint und sich dazu legitimirt. Es stehen diese Schuldposten also im Hypothekenbuch verzeichnet. 1. Regierungsrath Mettingh aus einer gerichtlichen bestätigten am 4. Dec. 1753. ingrossirten Obligation, vom 1. Merz 1744. mit 1706 Rthlr. 10 fl. 6 Pf. 2. Der Richterin Mettinghs Vergleich, item der Demoiselle Mettingh Wiederkauf wegen Elstrats Esben de 7. Oct. 1756. ingrossirt den 5. Merz 1757. 3. Marinen Henrietten Mettinghs Capital zu 120 Rthlr. aus der am 5. Merz 1757. eingetragenen Obligation vom 7. Oct. 1756. Urkundlich ist diese Edictal-Ladung an gewöhnlicher Gerichtsstelle hier in Tecklenburg, zu Cappeln und zu Ibbenbühren angeschlagen, 6 mal den Mündenschen Intelligenzblättern eingerückt, und 3 mal unter den Nachrichten der Lipstadtischen Zeitungen bekannt gemacht worden. Tecklenburg den 28. Nov. 1792.

Henrich Wilh. Mettingh Regierungs-Secretarius und Justiz Commissions Rath.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Münden. Auf dem Hofe des Hn. Kaufmanns Beneke oben dem Markte, sollen nächst kommenden Freitag als den 27. dieses Nachmittags um 2 Uhr Mangel des Raums wegen 8 bis 10 schöne Stück Fäßer, Acht Ohm und darüber haltend, meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden.

Minden. Bei dem Kaufmann

Hemmerde sind angekommen: Mallagische Citron 36 Stück 1 rthlr. Pomranzen 20 Stück 1 rthlr. Manheimer Castanien 11 Pfund 1 rthlr. trockene Kirschen 4 und ein halb Pf. 1 rthlr. extra fein Spelzmehl 9 Pf. 1 rthlr. Thee Roy das Pf. 24 mgr. Rüneburger Pricken das Stück 2 mgr. Bremer Neumangen das Stück 1 ggr. Holl. Bückinge das Stück 1 mgr. auch erwartet derselbe in dieser Woche neue Satrin-Plausmen, Brunellen, franz. Rehet. Nessel Ital. jänische Nüsse spanisch. Maronen und Weintrauben in billigen Preisen.

Tecklenburg. Des Buchbinders

Webers Haus in Tecklenburg an der Wellentreppe sub No. 21 nebst Kirchen- und Begräbnißstellen, Brunnengerechtigkeit und sonstigen Gerechtigkeiten, der Kamp bei der Windmühle von ungefehr 6 und einen halben Scheffel Saat; der Garten unweit davon 1 und einen halben Scheffel groß, noch ein am Berge an Schürmanns liegender Garten, und dann noch endlich ein Frauen Kirchensitz, welche Grundstücke nach Abzug der vom Hause und dem Kamp gehenden resp. 7 s. und 20 s. Domainenpacht von den geschwornen Aestimatores zusammen zu 775 rthlr. 8 ggr. 5 pf. gewürdigt worden, werden auf von den Vormündern der unmündigen Christinen Margarethen Webers bei den sich hervorgethanen Schulden, bei Hochlöbl. Regierung nachgesuchtes und erteiltes Decretum de alienando hiermit zu jedermanns feilen Kauf gestellt, und 3 Bietungs-Termine der erste auf den 13. Nov. der andere auf den 14ten December 1792, der 3te und letzte premtorische auf den 18ten Januar 1793 jedesmal des Morgens gegen 10 Uhr angesetzt, und Kauflustige hiermit eingeladen vor dem Untergeschriebenen, bei welchem auch die in den Bietungs-Terminen vorzuliegende Taxe vorher eingesehen werden kann, ihren Both zu eröffnen, und

zu gewärtigen, daß den meist annehmlich Bietenden ohne auf ein weiteres Aufsechth nach Ablauf des letzten Termini zu achten, von Hochlöbl. Regierung die erstandene Grundstücke zugeschlagen werden sollen.

Vigore Commissionis.

Metting.

V Sachen, zu verpachten.

Die hiesige Ressourcen-Societät, welche bisher die Deconomie in dem ihr eigenthümlich zugehörigen am Markte belegenem Hause selbst administrirt hat, ist willens mehrerer Bequemlichkeit wegen, die Administration in eine Verpachtung zu verwandeln, und die ganze Wirthschaft, mit Fournirung der Speisen und Getränke, auf kommenden Ostern an einen sichern der Anstalt gewachsenen Entreprenneur auf 4 bis 6 Jahr, gegen ein proportionielles Pacht-Quantum und eine Caution von 3 bis 400 rthlr. zu übertragen. Es wird daher zu dieser Verpachtung ein vor alle Termins auf den 17. Jan. a. f. angesetzt, an welchem Tage sich die Pachtlustige Nachmittags um 2 Uhr im Ressourcen Hause einzufinden, und gewärtigen können, daß mit demjenigen welcher nicht nur durch ein Mehr-Geboth sondern durch sonstige Qualificationen der Gesellschaft am annehmlichsten sehr wird, contrahirt werden soll; wobei den Liebhabern zur Nachricht dienet, daß die Societät über 100 Mitglieder zählet darunter 40 Familien haben. Die Bedingungen zur Pachtung, so wie die Rechnung der jährlichen Consumtion bey der Societät, sind bei dem Hrn. Cammer-Secretarius von der Mark näher einzusehen.

Minden den 15. Decbr. 1792.

Die Ressourcen Direction.

Minden. Es ist am Markte zu vermietben, eine oberste Etage, bestehend aus 2 Stuben 2 Kammern, mit guter Aussicht, es kan auch gleich nach Neujahr bezogen werden, und der Amts-Quartiers-Diener Gottholt gibt weitere Nachricht.

VI Sachen so gestohlet.

In der Nacht vom 18ten auf den 19ten Novbr. c. ist Colonus Schlatmann Nr. 26. in Hsenstädt bestohlen, und es ist ihm dabey entwand: 1. Ein dunkel brauner Mannsrock und Kamisohl mit rothbunten Kamelgarnen Knöpfen. 2. Ein grün Band Kamisohl mit blanken Knöpfen. 3. Ein dunkel blauer Mannsrock und Kamisohl mit blauen kamelgarnen Knöpfen. 4. Ein linnen Kamisohl mit blanken Knöpfen. 5. Ein dunkelblau Mannskamisohl mit blanken Knöpfen. 6. Ein neues schwarzes Frauenskleid von Wand. 7. Noch 2 dito Frauensröcke und Kamisöhl. 8. Ein neu braun Sarsen Frauenskleid. 9. 2 Frauensröcke von rothen Englischen Futter mit grünen und blauen Band respectiv eingefasset. 10. Ein neuer Frauensrock von Deerwand. 11. Ein dito Rock von brauner Sarse eingefasset mit blauen Band gelb an der Egge. 12. 2 neue schwarzbunte Frauenskamisöhl mit schwarzen Band. 13. Drey Schärzen, eine schwarzseidene, eine Satunene und eine blau linnene mit schwarzen seidnem Bande. 14. 4 Frauensmützen, eine von schwarzen Sammet mit schwarzen Spannien, eine von dicken Stoff mit gelber Tresse und gelben Bände, eine von rother Kaffesilge mit blau seidnen Bände, und eine braune dammastene mit schwarzer Kante und blau seidnen Bände. 15. Ein Frauenstuch von feinen Nesselstuch mit Englischen Saum und schwarz gezeichnet, ein dito von klaren feinen linnen mit platten Saum, ein Mannshälstuch von Nesselstuch, noch ein gelb seidnes Frauensstuch. 16. Fünf Taschentücher, 4 von feinem weißen linnen, und ein blau gestreifter. 17. Drey ganze Frauenanzüge von feinen linnen wovon einer mit Kanten besetzt. 18. 12 feine linnen Frauensmützen und 7 Stirntücher. 19. ein Mannshut und 8 neue Mannshemden 20. 11 Frauenshemden 21. 15 Kinderhemden, und ein linnener Bette-

bezug. Sollte von diesen Sachen Jemanden etwas zum Verkauf gebracht werden, der wird ersuchet, den Verkäufer anzuhalten und davon hiesigem Amte Anzeige zu thun, wie denn auch demjenigen der den Thäter auf eine solche Art anzugeben im Stande daß er überführt werden kann, eine gute Belohnung versprochen wird, wobei auf Verlangen sein Name verschwiegen werden sol. Sign. Amt Meineberg den 12ten Decbr. 1792.

Heidfeld.

VII Notification.

Der Bürger Johann Henrich Kühme zu Hausberge hat von der Witwe Marie Elisabeth Gembergs daselbst nach einem am 20. Septbr. a. c. getroffenen und gerichtlich bestätigten Kaufcontract ein Stück Landes von etwa drey viertel Morgen, auf dem sogenannten Plumenrott gelegen, für 40 rthlr. in grob Courant Abgaben frey gekauft, und ist dieses Stück Landes dem Bürger Kühme im Hypothekenbuche zugeschrieben worden. Sig. Hausberge den 10. Decbr. 1792.

Königl. Preuss. Justizamt.

Müller.

Da ich mein im Fürstenthum Minden besitzendes von mir angekauftes Adliches ErbGuth Holzhausen nebst dessen Zubehörungen, ingleichen mein übriges ein- und ausländisches, mir zuständiges Allodialvermögen mit einem immerwährenden fideicommiss belegt habe; so mache ich solches zu jedermanns Wissenschaft und Nachricht öffentlich bekannt. Holzhausen den 23ten November 1792.

Der Obrist von Dheimb.

Ich zeige dem Publicum hierdurch an, daß ich durch die Operation des Hrn. Chirurgus Brill zu Bergkirchen von einem Wasserbruch den ich vier Jahr gehabt, und der mir ungerechnet der immerwährenden Beschwerlichkeit öfter die unleidlichsten Schmerzen verursachte, glücklich geheilet

bin. Ich empfehle also jeden, der mit einem solchen Schaden behaftet, die geringste Operation, um so mehr, da sie dem Uebel in einigen Minuten ein Ende macht. Langes Hefemann zu Sicksen im Amte Hausberge.

VIII Sterbe-Fall.

Unsere Verwandten und Freunden machen wir hiermit den Todesfall unsers Vaters und Schwiegervaters des Kauf-

Anweifung,

wie alle große und kleine Feuersprizen außer dem Gebrauch erhalten, und im Gebrauch recht angewendet werden müssen.

4. Was beym Spritzen-Transport zu beobachten.

Beym Transport der Sprizen über Land, muß der Spritzenmeister durchaus nicht dulden, daß die dazu commandirten Mannschaften sich auf die Spritze setzen. Die Erfahrung hat vielfältig gelehrt, daß sich dieselben dabey an das metallene Rohr und anderswo angehalten haben, wodurch öfters Röhren, Handgriffe an den Druckstangen und dergleichen abgerissen, und Axen zerbrochen worden, daß die Spritze unverrichteter Sache hat zurück gehen müssen; auch muß der Fuhrmann nicht mit der Spritze jagen, es ist sicherer, wenn er auf ebenem Wege nur in kurzem Trabe fährt. Durch übereiltes Jagen sind öfters Axen abgebrochen, die Räder, welche gemeinlich durch langes Stillstehen verborret sind, haben an Felgen und Speichen Schaden genommen, oder es sind eiserne Bolzen und Schrauben gebrochen, Schraubenmütter haben sich von ihren Gewinden abgelöst,

mannd Herrn Conrad Wilhelm Rhode unter Verbittung aller Beyleidsbezeugung bekannt. Er starb den 7ten dieses Monaths Abends 9 Uhr an einer auszehrenden Krankheit und Wassersucht in einem Alter von 73 Jahr. Vorholzhausen den 9ten Decbr. 1792.

Conrad Wilhelm Rhode.

Seel. Erben.

Beschluß.

und sind verlohren worden, auch Binsen von den Rädern sind ausgefallen, oder die Mundstücke vorne am Schwungrohr haben sich losgeschraubt und sind verlohren gegangen, ohne daß es bemerkt worden ist.

Bey der Rückkehr über Land wird auch öfters an der Spritze Schaden verursacht, wenn die Mannschaft übermäßig getrunken hat, welches also jederzeit zu vermeiden ist. Wenn die Spritze an ihrem Standort wieder angekommen ist, muß der Spritzenmeister dafür sorgen, daß solche zu anderweitem Gebrauch gleich wieder bereit sey. Er muß daher alles nachsehen, ob etwas schadhast oder verlohren worden, dabey ist nöthig, daß er die Saugkolben aus den Stiefeln zieht, damit er zu den Ventilen kommen könne, die Unreinigkeit, welche sich daselbst gesammelt, muß heraus geschafft und alles, so wie auch der Wasserkasten nebst der Seihe, gereinigt werden.

5. Was bey dem Gebrauch der Spritze
beym Feuer zu beobachten.

Sobald man mit der Spritze zum Feuer kommt, muß dieselbe eben dahin gestellt werden, wo die Luft die Flammen hintreiben will, ist das in der Glut stehende Gebäude etwa schon so weit eingenommen, daß allem Ansehen nach, wenig mehr davon gerettet werden kann, so verläßt man dasselbe und sucht dagegen die nächst daran gelegenen Gebäude, auf welche die Luft das Feuer hintreiben will, zu erhalten. Da nun auch der Fall vorkommt, daß bey dem Feuer unreines Wasser in die Spritze gefüllet, und diese dadurch verstopfet wird, welches bey den Ventilen durch eingesetzte Stücke von Stroh, Heu und dergleichen geschieht, so muß die Spritze nicht gleich als unbrauchbar weggeschafft und unwirksam stehen bleiben, sondern der Spritzenmeister muß sich zu helfen wissen, dieselbe an einen bequemen Ort bringen, die Saugselben aus den Stiefeln ziehen, da denn die Ventile leicht zu reinigen sind. Ist nur nichts zerbrochen, so kann die Spritze bald wieder zum Gebrauch hergestellet seyn.

6. Den ledernen Schlauch einzuschmieren und in gehöriger Pflege zu unterhalten, ist einem Schuhmacher am besten anzuvertrauen, derselbe muß nach dem Gebrauch der Spritze den Schlauch sogleich reinigen, mit einem stumpfen Messer die alte Schmiere abschaben, damit die neue Schmiere um so besser in das Leder einziehen kann, besonders aber den Schlauch nicht vertrocknen lassen, sondern solchen, weil er noch feucht ist, einschmieren, die aufzutreichende Schmiere muß nicht heiß, sondern nur lauwarm seyn; wann die Schmiere aufgestrichen ist, so hängt man den Schlauch bey gelinder Wärme entweder in die Sonne oder bey einem warmen Ofen auf, damit die Schmiere in das Leder einziehe. Nei-

des Anschlitt und Fischthran, eines so viel als das andere, ist die gemeinste Schlauchschmiere, etwa einen Fingerhut voll Kastaniendöhl oder Spickdöhl darunter, diese verhindert, daß Ratten und Mäuse den Schlauch nicht anfressen, wenigstens verhindert das Spickdöhl den Mäusefraß.

7. Wenn die Spritze an dem Brandorte angekommen, und das Feuer noch innerlich im Gebäude ist, muß der Spritzenmeister, da indessen der Druckmeister die Spritze mit Einschlebung der Druckstangen und Auseinanderwicklung des Schlauchs sich bereit macht, in das Gebäude geschwind hineingehen, und sehen, wo er den Schlauch am vortheilhaftesten zur Beschleunigung anbringen könne, alsdann muß er an das bey sich habende Seil an einem Ende etwas schweres anhängen und herunterlassen, die Druckmeister binden dieses Ende an das Rohr-Ende des Schlauchs an, und so ziehet man den Schlauch auf; je höher und näher man sich damit dem Feuer nähern kann, je besser wird die Wirkung damit seyn. Es ist ausgemacht, daß das Feuer von oben herunter ungleich besser, als von unten hinauf zu löschen ist, weßwegen auch alles geriebene Wasser ins Feuer kommt, und nichts verlohren geht. Ein Druckmeister muß dann und wann den Spritzenmeister ablösen und das ins Feuer treibende Rohr lenken und regieren, damit der Spritzenmeister unterdessen das Feuer untersuchen kann, ob sich dasselbe etwas verändert, oder nach einem gefährlichen Ort hinziehet. In diesem Fall muß der Spritzenmeister seinen Plan ändern.

8. Weil auch die Spritzen in ihrer Bauart und Einrichtungen sehr verschieden sind, so würde man mit dieser Instruction allzu weitläufig werden, wenn man aller Kleinigkeiten erwähnen wollte, welche in Versehen- und Nachlässigkeitsfällen zu Hauptfehlern werden und Schaden verursachen können. Eine

gute Beurtheilungskraft und eigener Antrieb geben schon einem jeden das nöthige an die Hand, und so kann alles, was aus Erfahrung hier gesagt wird, öfters sehr wohl zu statten kommen. Bey der gewöhnlichen Spritzenrevison wird der Spritzenmeister auch wohl thun, wenn er zu Probirung der Spritze seinen Abjunctum auf die Spritze setzen, und in wärendender Operation das Rohr repariren läßt; er selbst aber muß alsdann auf jeden Theil ober Stück an der Spritze genau sehen, denn in wärendender Bewegung der ganzen Maschine ist alles am ersten zu bemerken, was einen Anschein hat, bald wandelbar zu werden.

Wenn sich das Hölzwerk, als Lager, Trachten, Lavetten, Druckbäume und Walzen oder Schwengel bey Bewegung der Maschine biegen, so ist dasselbe zu schwach, oder es ist Alters halber schon in Fäulung, oder ist von schlechtem Holz. Ist ferner am Eisenwerk etwas befindlich, was der Rost schon stark angefressen hat, oder es sind Bolzen- oder Schraubennägel Alters halber abgenutzt und einen halbigen Bruch ausgefetzt, so muß derselbe diese Fehler dem Bürgermeister in der Stadt, oder dem Greben oder Vorsteher auf den Dörfern oder sonstigen Vorgesetzten anzeigen. Sobald solche augenscheinlich überzeuget sind, müssen diejenigen Professionisten herzugelerufen werden, welche das Mangelhafte repariren sollen. Die Spritze muß bey der Reparatur mehrmahlen probiret wer-

den; der Augenschein giebt dabey den Reparirenden desto besser alles an, wie das Tadelhafte geändert, auch wohl besser als vorher gemacht werden könne.

Daß der Spritzenmeister und Aufseher über die Spritze diese Anweisung genau befolge, hierauf haben die Vorgesetzten in den Städten und Dörfern genau zu halten, so wie dieser ihre Pflicht und Schuldigkeit ohnehin ist, a) auf die bestmögliche Unterhaltung der Löschgeräthschaften, b) auf die Abschaffung alles dessen zu sehen, was durch eine Feuersbrunst veranlaßt werden könne, wie solches die bekannten Feuerordnungen näher an Hand geben; dahin gehöret: daß kein Toback in Scheuren, Ställen und auf Misten geraucht werde, daß man mit Lichtern nicht in die Ställe oder Scheuren gehe, oder dabey gedroschen werde, daß kein Flachs in der Stube an den Fesen gedörret, sondern gute Laternen von jedermann gehalten, und die Flachsdörnung des Sommers an der Sonne, oder im Backofen mit der nöthigen Vorsicht geschehe. Auch möchte es gut seyn, wenn im Winter überhaupt, besonders aber bey großen Stürmen, jeder Hausvater, ehe er zu Bette geht, jedes in seiner Wohnung befindliche Feuer besichtige, und nahe gelegene Hölzer oder Reisler wegthue. Selbst die Asche muß ihm nicht gleichgültig seyn, besonders Steinkohlen-Asche. Man weiß dergleichen, aber eine gute Erinnerung kann nicht schaden.

M.

W. v. B.

Wie Fettflecken aus wollenem Tuch oder Zeug zu bringen sind.

Wenn man Flecken von Wachs, Pech, Harz, oder Butter in wollene Kleidungsstücke bekömmt, so muß man, um das tiefere Einziehen und Ausbreiten zu

verhindern, solche suchen so bald möglich, erkalten zu lassen, und was äußerlich aufsitzt, behutsam mit einem Messer abschaben,

Ist nun der Flecken aus Harz, Wachs oder Pech entstanden, so muß derselbe mit Terpentindhl wohl eingetränkt und ein wenig über ein Kohlfener, das mit Asche gedämpft worden, gehalten werden, damit das Oehl, vermittelst seiner Wärme, den harten harzigen Körper auflösen, mit sich vereinigen und also verdünnen möge, und deswegen muß auch, unter dieser Erwärmung, der eingetränkte Flecken zwischen den Fingern stark gerieben werden. Ist dieses geschehen, so legt man ein doppeltes Löschpapier auf den Tisch, — auf dasselbe das besetzte Zeug, und oben darauf wieder etliche Blätter Löschpapier. Hierauf setzt man nun ein mäßig heißes Bücheleisen, und giebt acht, daß, so oft die Löschpapiere oben und unten sich vollgezogen haben, andere an ihre Stelle gelegt werden, und dies so lange, als man spüret, daß sich durch diese Wärme noch etwas Fettigkeit heraus treiben läßt. Nach dieser ersten Operation wird gemeinlich, wenn der Flecken nicht gar zu tief gefessen, wenig Spur mehr davon zu finden seyn. Ist aber noch etwas übrig geblieben, so wiederholt man die ganze vorige Verfahrensart, und tränkt zuletzt den Ort mit Spiritus Vini, unter beständigem Reiben, so wird selten mehr eine Spur von dem Flecken übrig bleiben.

Kommt aber der Flecken von Butter oder Oehl her, so braucht es keine weitere Er-

wärmung über Kohlen, sondern die Einreibung mit Terpentindhl, und das vorher beschriebene Verfahren ist schon genug.

Die Wagenschmierflecken sitzen so fest, daß sie selten sich ganz herausbringen lassen, wegen des bey sich führenden Eisens. Man kann sich noch, neben obiger Methode, des Gelben vom Ey bedienen, und solches zuletzt mit kaltem Wasser auswaschen.

Flecken aus selbenerm Zeug zu bringen.

Wenn das besetzte Stück gewaschen werden kann, so bestreiche man den Flecken mit Epergelb, reibe es stark mit den Fingern ein, und wasche es hernach mit kaltem Wasser wieder aus.

Bei schwarzen seidenen Zeugen gebraucht man zur Auflösung und Verdünnung die Kindsgalle. Man kann auch die sogenannte spanische Kreide oder Krafftmehl mit etwas Wasser zu einem dicklichten Brey anrühren, auf den Flecken streichen und wohl einreiben, hernach an der Sonne oder an sonstiger gelinden Wärme trocknen lassen, und hernach ausreiben.

Alle diese Mittel lassen sich auch, nach Beschaffenheit der Sache, bey wollenen Tüchern anwenden.

Wie bestreicht man die Flecken aus selbenerm Zeug zu bringen.

Wenn das besetzte Stück gewaschen werden kann, so bestreiche man den Flecken mit Epergelb, reibe es stark mit den Fingern ein, und wasche es hernach mit kaltem Wasser wieder aus.